## Kreisverordnung zur 11. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 20.08.2007

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 136) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente vom 10.6.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. bis 10. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980, 26.5.1988, 9.6.1999, 14.11.2000, 15.4.2002, 14.10.2003, 20.01.2004, 14.04.2005, 17.10.2005, und 14.06.2006 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Stadt Eutin geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden Teilflächen des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin entlassen, die künftig für bauliche Zwecke vorgesehen sind.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarten 32 und 33 im Maßstab 1:5000. Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der Innenseite der Grenzlinien.

Die Ausfertigung der Karten wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung, Eine weitere Ausfertigung der Karten ist beim Bürgermeister der Stadt Eutin niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Verordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Eutin, den /p.08.2007

Ausgefertigt:

Kreis Ostholstein

Der Landrat

🦄 untere Naturschutzbehörde

Reinhard Sager



